Bundesrat **Drucksache 602/92**

04. 09. 92

R – G – Wi

13 Seiten

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zu der Akte vom 17. Dezember 1991 zur Revision von Artikel 63 des Europäischen Patentübereinkommens

A. Zielsetzung

Mit der Akte vom 17. Dezember 1991 zur Revision von Artikel 63 des Europäischen Patentübereinkommens wird dem nationalen Recht die Möglichkeit eröffnet, für bestimmte Erzeugnisse, die einer Zulassung vor der Markteinführung unterliegen, über die nach dieser Vorschrift auf 20 Jahre festgelegte Patentlaufzeit hinaus den Schutz zu verlängern. Die Akte dient der Fortentwicklung des europäischen Patentrechts zur Anpassung an veränderte Gegebenheiten vor allem im Arzneimittelbereich.

B. Lösung

Zustimmung zu der Revisionsakte.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Keine.

Fristablauf: 16. 10. 92

Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn 227176 9. 92
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2,
Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0720-2946

Bundesrat **Drucksache 602/92**

04. 09. 92

R – G – Wi

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zu der Akte vom 17. Dezember 1991 zur Revision von Artikel 63 des Europäischen Patentübereinkommens

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
021 (131) – 421 06 – Pa 19/92 Bonn, den 4. September 1992

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zu der Akte vom 17. Dezember 1991 zur Revision von Artikel 63 des Europäischen Patentübereinkommens

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist der Bundesminister der Justiz.

Kohl

Fristablauf: 16. 10. 92

Entwurf

Gesetz zu der Akte vom 17. Dezember 1991 zur Revision von Artikel 63 des Europäischen Patentübereinkommens

Vom

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Der in München am 17. Dezember 1991 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Akte zur Revision von Artikel 63 des Übereinkommens vom 5. Oktober 1973 über die Erteilung europäischer Patente (Europäisches Patentübereinkommen, BGBl. 1976 II S. 826) wird zugestimmt. Die Akte wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem die Akte zur Revision von Artikel 63 des Übereinkommens über die Erteilung europäischer Patente nach ihrem Artikel 4 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Begründung

I. Zu Artikel 1

Auf die Akte findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da sie sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

II. Zu Artikel 2

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikel 82 Abs. 2 des Grundgesetzes.

III. Schlußbemerkung

Die Akte beinhaltet lediglich die Möglichkeit, die Laufzeit europäischer Patente über 20 Jahre hinaus zu verlängern. Auswirkungen auf die Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden oder auf Einzelpreise und das Preisniveau ergeben sich dadurch nicht.

Akte
zur Revision von Artikel 63
des Übereinkommens über die Erteilung europäischer Patente
(Europäisches Patentübereinkommen) vom 5. Oktober 1973

Act
Revising Article 63
of the Convention on the Grant of European Patents
(European Patent Convention) of 5 October 1973

Acte
portant révision de l'article 63
de la Convention sur la délivrance de brevets européens
(Convention sur le brevet européen) du 5 octobre 1973

Präambel

Die Vertragsstaaten des Europäischen Patentübereinkommens –

in dem Wunsch, den technischen Fortschritt und die wirtschaftliche Entwicklung in Europa weiter zu fördern,

in dem Bestreben, aktuellen Entwicklungen der Gesetzgebung in bestimmten Vertragsstaaten Rechnung zu tragen,

in der Erwägung, daß die Zeit, die für die Erlangung behördlicher Genehmigungen für das Inverkehrbringen bestimmter Erzeugnisse benötigt wird, den Zeitraum erheblich verkürzen kann, der für die Verwertung europäischer Patente, die diese Erzeugnisse betreffen, zur Verfügung steht,

in der weiteren Erwägung, daß solche Erzeugnisse das Ergebnis – oft langwieriger und kostenintensiver – Forschung sind, die die Vertragsstaaten zu fördern wünschen,

in der Erwägung, daß es daher angemessen ist, den Vertragsstaaten zu ermöglichen, einen Ausgleich für den verkürzten Verwertungszeitraum vorzusehen –

sind wie folgt übereingekommen:

Preamble

The Contracting States to the European Patent Convention,

Wishing to continue to promote technical progress and economic growth in Europe,

Desiring to take account of evolving legislation in certain Contracting States,

Considering that the time necessary for obtaining administrative authorisation for the marketing of certain products may substantially reduce the time available for exploiting European patents covering such products,

Considering furthermore that such products are the result of research, often being long and cost-intensive which Contracting States wish to encourage,

Considering that it is therefore appropriate to make provision which will enable Contracting States to compensate for such reduction of available time,

Have agreed as follows:

Préambule

Les Etats contractants de la Convention sur le brevet européen,

Désireux de continuer à œuvrer en faveur du progrès technique et du développement économique en Europe,

Soucieux de tenir compte d'évolutions actuelles dans la législation de certains Etats contractants,

Considérant que les délais nécessaires à l'obtention d'autorisations administratives requises pour la mise sur le marché de certains produits peuvent entraîner une réduction considérable de la période d'exploitation de brevets européens se rapportant à ces produits,

Considérant de surcroît que de tels produits sont obtenus après des recherches, souvent longues et coûteuses, que les Etats contractants désirent encourager,

Considérant qu'il convient dès lors de mettre les Etats contractants en mesure de prévoir une compensation de la réduction de la période susvisée d'exploitation,

Sont convenus de ce qui suit:

Artikel 1

Artikel 63 des Europäischen Patentübereinkommens erhält folgende Fassung:

Article 1

Article 63 of the European Patent Convention shall be amended to read as follows:

Article premier

Le texte de l'article 63 de la Convention sur le brevet européen est modifié comme suit:

Artikel 63

Laufzeit des europäischen Patents

(1) Die Laufzeit des europäischen Patents beträgt zwanzig Jahre, gerechnet vom Anmeldetag an.

(2) Absatz 1 läßt das Recht eines Vertragsstaats unberührt, unter den gleichen

Article 63

Term of the European patent

(1) The term of the European patent shall be 20 years as from the date of filing of the application.

(2) Nothing in the preceding paragraph shall limit the right of a Contracting State to

Article 63

Durée du brevet européen

(1) La durée du brevet européen est de vingt années à compter de la date de dépôt de la demande.

(2) Le paragraphe 1 ne saurait limiter le droit d'un Etat contractant de prolonger la

Bedingungen, die für nationale Patente gelten, die Laufzeit eines europäischen Patents zu verlängern oder entsprechenden Schutz zu gewähren, der sich an den Ablauf der Laufzeit des Patents unmittelbar anschließt,

a) um einem Kriegsfall oder einer vergleichbaren Krisenlage dieses Staats Rechnung zu tragen,

b) wenn der Gegenstand des europäischen Patents ein Erzeugnis oder ein Verfahren zur Herstellung oder eine Verwendung eines Erzeugnisses ist, das vor seinem Inverkehrbringen in diesem Staat einem gesetzlich vorgeschriebenen behördlichen Genehmigungsverfahren unterliegt.

(3) Absatz 2 ist auf die für eine Gruppe von Vertragsstaaten im Sinne des Artikels 142 gemeinsam erteilten europäischen Patente entsprechend anzuwenden.

(4) Ein Vertragsstaat, der eine Verlängerung der Laufzeit oder einen entsprechenden Schutz nach Absatz 2 Buchstabe b vorsieht, kann aufgrund eines Abkommens mit der Organisation dem Europäischen Patentamt mit der Durchführung dieser Vorschriften verbundene Aufgaben übertragen.

extend the term of a European patent, or to grant corresponding protection which follows immediately on expiry of the term of the patent, under the same conditions as those applying to national patents:

(a) in order to take account of a state of war or similar emergency conditions affecting that State;

(b) if the subject-matter of the European patent is a product or a process of manufacturing a product or a use of a product which has to undergo an administrative authorisation procedure required by law before it can be put on the market in that State.

(3) Paragraph 2 shall apply mutatis mutandis to European patents granted jointly for a group of Contracting States in accordance with Article 142.

(4) A Contracting State which makes provisions for extension of the term or corresponding protection under paragraph 2(b) may, in accordance with an agreement concluded with the Organisation, entrust to the European Patent Office tasks associated with implementation of the relevant provisions.

durée d'un brevet européen ou d'accorder une protection correspondante dès l'expiration de cette durée aux mêmes conditions que celles applicables aux brevets nationaux,

a) pour tenir compte d'un état de guerre ou d'un état de crise comparable affectant ledit Etat;

b) si l'objet du brevet européen est un produit ou un procédé de fabrication ou une utilisation d'un produit qui, avant sa mise sur le marché dans cet Etat, est soumis à une procédure administrative d'autorisation instituée par la loi.

(3) Les dispositions du paragraphe 2 s'appliquent aux brevets européens délivrés conjointement pour tout groupe d'Etats contractants visé à l'article 142.

(4) Tout Etat contractant qui prévoit une prolongation de la durée du brevet ou une protection correspondante conformément au paragraphe 2, lettre b peut, sur la base d'un accord conclu avec l'Organisation, transférer à l'Office européen des brevets des tâches afférentes à l'application de ces dispositions.

Artikel 2

Unterzeichnung – Ratifikation

(1) Diese Revisionsakte liegt für die Vertragsstaaten bis zum 17. Juni 1992 zur Unterzeichnung auf.

(2) Diese Revisionsakte bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden werden bei der Regierung der Bundesrepublik Deutschland hinterlegt.

Article 2

Signature – Ratification

(1) This Revision Act shall be open for signature by the Contracting States until 17 June 1992.

(2) This Revision Act shall be subject to ratification; instruments of ratification shall be deposited with the Government of the Federal Republic of Germany.

Article 2

Signature – Ratification

(1) Le présent acte de révision est ouvert jusqu'au 17 juin 1992 à la signature des Etats contractants.

(2) Le présent acte de révision est soumis à ratification; les instruments de ratification sont déposés auprès du gouvernement de la République fédérale d'Allemagne.

Artikel 3

Beitritt

(1) Diese Revisionsakte steht bis zu ihrem Inkrafttreten zum Beitritt offen:

a) den Vertragsstaaten,

b) den Staaten, die das Europäische Patentübereinkommen ratifizieren oder ihm beitreten.

(2) Die Beitrittsurkunden werden bei der Regierung der Bundesrepublik Deutschland hinterlegt.

Article 3

Accession

(1) This Revision Act shall be open until its entry into force to accession by:

(a) the Contracting States,

(b) the States which ratify the European Patent Convention or accede thereto.

(2) Instruments of accession shall be deposited with the Government of the Federal Republic of Germany.

Article 3

Adhésion

(1) Le présent acte de révision est ouvert jusqu'à son entrée en vigueur à l'adhésion:

a) des Etats contractants,

b) des Etats qui ratifient la Convention sur le brevet européen ou qui y adhèrent.

(2) Les instruments d'adhésion sont déposés auprès du gouvernement de la République fédérale d'Allemagne.

Artikel 4

Inkrafttreten

Die revidierte Fassung des Artikels 63 des Europäischen Patentübereinkommens tritt zwei Jahre nach Hinterlegung der letzten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde von neun Vertragsstaaten oder am ersten Tag des dritten Monats nach Hinterlegung der Ratifikations- oder Beitrittsurkunde durch den Vertragsstaat in Kraft, der diese Förmlichkeit als letzter aller Vertragsstaaten vornimmt, wenn dieser Zeitpunkt der frühere ist.

Article 4

Entry into Force

The revised text of Article 63 of the European Patent Convention shall enter into force either two years after the ninth Contracting State has deposited its instrument of ratification or accession or on the first day of the third month following the deposit of the instrument of ratification or accession by the last of all Contracting States to take this step, whichever is the earlier.

Article 4

Entrée en vigueur

Le texte révisé de l'article 63 de la Convention sur le brevet européen entre en vigueur, soit deux ans après le dépôt du dernier des instruments de ratification ou d'adhésion de neuf Etats contractants, soit le premier jour du troisième mois suivant le dépôt de l'instrument de ratification ou d'adhésion de celui des Etats contractants qui procède le dernier de tous à cette formalité, si cette date est antérieure.

Artikel 5

Übermittlungen und Notifikationen

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland stellt beglaubigte Abschriften der Revisionsakte her und übermittelt sie den Regierungen der Staaten, die die Akte unterzeichnet haben oder ihr beigetreten sind, der anderen Vertragsstaaten sowie der Staaten, die dem Europäischen Patentübereinkommen nach Artikel 166 Absatz 1 Buchstabe a beitreten können.

(2) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland notifiziert den in Absatz 1 genannten Regierungen:

a) die Hinterlegung jeder Ratifikations- oder Beitrittsurkunde;

b) den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Revisionsakte.

Zu Urkund dessen haben die hierzu ernannten Bevollmächtigten nach Vorlage ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten diese Revisionsakte unterschrieben.

Geschehen zu München am siebzehnten Dezember neunzehnhunderteinundneunzig in einer Urschrift in deutscher, englischer und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist. Diese Urschrift wird im Archiv der Regierung der Bundesrepublik Deutschland hinterlegt.

Article 5

Transmission and Notifications

(1) The Government of the Federal Republic of Germany shall drawn up certified true copies of this Revision Act and shall transmit them to the Governments of the States which have signed or acceded to the Act, of the other Contracting States and of those States able to accede to the European Patent Convention under Article 166, paragraph 1 (a).

(2) The Government of the Federal Republic of Germany shall notifiy the Governments referred to in paragraph 1 concerning:

(a) the deposit of any instrument of ratification or accession;

(b) the date of entry into force of this Revision Act.

In witness whereof, the Plenipotentiaries authorised thereto, having presented their Full Powers, found to be in good and due form, have signed this Revision Act.

Done at Munich this seventeenth day of December one thousand nine hundred and ninety-one in a single original in the English, French and German languages, the three texts being equally authentic. This original text shall be deposited in the archives of the Government of the Federal Republic of Germany.

Article 5

Transmissions et notifications

(1) Le gouvernement de la République fédérale d'Allemagne établit des copies certifiées conformes du présent acte de révision et les transmet aux gouvernements des Etats signataires ou adhérents, aux gouvernements des autres Etats contractants ainsi qu'aux gouvernements des Etats qui peuvent adhérer à la Convention sur le brevet européen en vertu de l'article 166, paragraphe 1, lettre a.

(2) Le gouvernement de la République fédérale d'Allemagne notifie aux gouvernements des Etats visés au paragraphe 1:

a) le dépôt de tout instrument de ratification ou d'adhésion;

b) la date d'entrée en vigueur du présent acte de révision.

En foi de quoi les plénipotentiaires désignés à cette fin, après avoir présenté leurs pleins pouvoirs, reconnus en bonne et due forme, ont signé le présent acte de révision.

Fait à Munich, le dix-sept décembre mil neuf cent quatre-vingt-onze en un exemplaire rédigé en langues allemande, anglaise et française, les trois textes faisant également foi. Cet exemplaire est déposé aux archives du gouvernement de la République fédérale d'Allemagne.

Entschließung über die gegenseitige Unterrichtung

Die Regierung der Vertragsstaaten des Europäischen Patentübereinkommens –

anläßlich der Unterzeichnung der Akte zur Revision von Artikel 63 des Übereinkommens,

in dem Bestreben, die Einheitlichkeit des Europäischen Patentrechts zu wahren und weiter auszubauen,

in dem Wunsch nach einem abgestimmten Vorgehen beim Erlaß von Vorschriften nach Artikel 63 Absatz 2 Buchstabe b des Übereinkommens in der revidierten Fassung –

kommen überein, daß Vertragsstaaten, die von Artikel 63 Absatz 2 Buchstabe b des Europäischen Patentübereinkommens Gebrauch machen oder dies beabsichtigen, die Europäische Patentorganisation über die Bedingungen und die Dauer einer Verlängerung der Laufzeit europäischer Patente oder eines entsprechenden Schutzes unterrichten, um einen Meinungsaustausch im Verwaltungsrat der Organisation zu ermöglichen.

Resolution on mutual information

The Governments of the Contracting States to the European Patent Convention,

On the occasion of signature of the Act revising Article 63 of the Convention,

Desiring to preserve and promote the unitary nature of European patent law,

Desirous of an agreed procedure for the issue of provisions under Article 63, paragraph 2(b), of the Convention as revised,

Agree that any Contracting State using, or intending to make use of, Article 63, paragraph 2(b), of the European Patent Convention shall inform the European Patent Organisation of the conditions and duration of any extension of the term of European patents or of a corresponding protection, in order to permit an exchange of views within the Administrative Council of the Organisation.

Résolution relative a l'information mutuelle

Les Gouvernments des états contractants de la Convention sur le brevet Européen,

A l'occasion de la signature de l'acte de révision de l'article 63 de la Convention,

Soucieux de préserver et de consolider l'unité du droit européen des brevets,

Désireux de s'accorder sur la marche à suivre lors de l'adoption de dispositions en application du texte révisé de l'article 63, paragraphe 2, lettre b de la Convention,

Conviennent que tout Etat contractant se prévalant ou envisageant de se prévaloir des dispositions de l'article 63, paragraphe 2, lettre b de la Convention sur le brevet européen informera l'Organisation européenne des brevets des conditions et de la durée de la prolongation des brevets européens ou d'une protection correspondante pour permettre un échange de vues au sein du Conseil d'administration de l'Organisation.

Schlußakte der Konferenz der Vertragsstaaten zur Revision von Artikel 63 des Europäischen Patentübereinkommens von 1973

Die Vertreter der Regierungen der Vertragsstaaten des Europäischen Patentübereinkommens –

die anläßlich der Konferenz zur Revision von Artikel 63 des Übereinkommens am siebzehnten Dezember neunzehnhunderteinundneuzig zusammengetreten sind –

haben festgestellt, daß sie die nachstehend aufgeführten Texte erstellt und festgelegt haben:

– Akte zur Revision von Artikel 63 des Übereinkommens (Revisionsakte),

– Entschließung über die gegenseitige Unterrichtung.

Final Act of the Conference of the Contracting States on the Revision of Article 63 of the European Patent Convention of 1973

The Representatives of the governments of the Contracting States to the European Patent Convention,

Assembled on the occasion of the Conference on the revision of Article 63 of the Convention on the seventeenth day of December one thousand nine hundred and ninety-one,

Have placed on record the fact that they have drawn up and adopted the texts listed below:

– Act revising Article 63 of the Convention (Revision Act),

– Resolution on mutual information.

Acte final de la Conférence des Etats contractants en vue de la révision de l'article 63 de la Convention sur le brevet européen de 1973

Les Représentants des gouvernements des Etats Contractants de la Convention sur le brevet Européen,

Réunis lors de la Conférence en vue de la révision de l'article 63 de la Convention, le dix-sept décembre mil neuf cent quatre-vingt-onze,

Ont constaté qu'ils ont établi et arrêté les textes énumérés ci-après:

– Acte de révision de l'article 63 de la Convention (acte de révision)

– Résolution relative à l'information mutuelle.

Die Revisionsakte liegt für die Vertragsstaaten im Europäischen Patentamt bis zum 17. Juni 1992 zur Unterzeichnung auf.

The Revision Act shall be open until 17 June 1992 in the European Patent Office for signature by the Contracting States.

L'acte de révision est ouvert à la signature des Etats contractants jusqu'au 17 juin 1992, à l'Office européen des brevets.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten Vertreter ihre Unterschrift unter diese Schlußakte gesetzt.

In witness whereof the undersigned representatives have signed this Final Act.

En foi de quoi, les représentants soussignés ont apposé leur signature au bas du présent acte final.

Geschehen zu München am siebzehnten Dezember neunzehnhunderteinundneunzig in einer Urschrift in deutscher, englischer und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist. Diese Urschrift wird im Archiv der Regierung der Bundesrepublik Deutschland hinterlegt.

Done at Munich this seventeenth day of December one thousand nine hundred and ninety-one, in a single original in English, French and German languages, the three texts being equally authentic. This original shall be deposited in the archives of the Government of the Federal Republic of Germany.

Fait à Munich, le dix-sept décembre mil neuf cent quatre-vingt-onze en un exemplaire en langues allemande, anglaise et française, les trois textes faisant également foi. Cet exemplaire est déposé aux archives du gouvernement de la République fédérale d'Allemagne.

Denkschrift zu der Akte vom 17. Dezember 1991 zur Revision von Artikel 63 des Europäischen Patentübereinkommens

I. Allgemeines

1. Ziel der Revisionsakte

Mit der Akte zur Revision von Artikel 63 des Übereinkommens über die Erteilung europäischer Patente (Europäisches Patentübereinkommen – EPÜ –, BGBl. 1976 II S. 826) vom 5. Oktober 1973 soll eine Verlängerung der nach der derzeit geltenden Fassung von Artikel 63 EPÜ auf 20 Jahre ab dem Anmeldetag der Patentanmeldung festgelegten Laufzeit der europäischen Patente ermöglicht werden. Die Revision des EPÜ dient dem Ziel, eine Verlängerung der wirtschaftlichen Nutzungsdauer von Patenten, die Erzeugnisse betreffen, die vor ihrer Markteinführung einem behördlichen Genehmigungsverfahren unterliegen, also insbesondere von Arzneimittelpatenten, sicherzustellen. Diese Bestrebungen haben ihren Ausgangspunkt in der Tatsache, daß im Bereich neuer, innovativer Arzneimittel der Zeitraum bis zur Zulassung des Arzneimittels durch das Bundesgesundheitsamt in den letzten Jahren stark angestiegen ist. Damit ist die zur wirtschaftlichen Nutzung des Arzneimittelpatents zur Verfügung stehende Zeit stetig verkürzt worden. Gründe hierfür sind vor allem die zunehmende Zeitdauer der für die Arzneimittelzulassung vorgeschriebenen analytischen, pharmakologisch-toxikologischen und klinischen Prüfungen sowie die lange Dauer des Zulassungsverfahrens vor dem Bundesgesundheitsamt selbst. Damit ist die für die tatsächliche wirtschaftliche Nutzung eines Arzneimittelpatents verbleibende Zeit – die „effektive Patentlaufzeit" – so deutlich – nach Studien der pharmazeutischen Industrie auf 9,5 Jahre – verkürzt, daß die Funktion des Patentwesens in diesem Bereich, einen angemessenen Anreiz für Forschung und Entwicklung zu gewähren, konkret gefährdet ist. Dies hat auch nachteilige Folgen für die Attraktivität des Forschungsstandorts Deutschland. Ähnliche Probleme hinsichtlich der für die wirtschaftliche Nutzungsdauer der Patente zur Verfügung stehenden Zeit bestehen auch in anderen Industriezweigen, die ebenfalls von öffentlich-rechtlichen Zulassungserfordernissen betroffen sind, wie z. B. der Pflanzenschutzmittelindustrie.

2. Initiativen auf internationaler Ebene

Diese in allen Industriestaaten zu beobachtende Verringerung der effektiven Nutzungsdauer für Arzneimittelpatente hat zunächst in den USA mit dem am 24. September 1984 in Kraft getretenen Patent Restoration Act (deutsche Übersetzung in Bl. f. PMZ 1986, 17) zu gesetzlichen Regelungen geführt, die es ermöglichen, die Laufzeit pharmazeutischer Patente, soweit sie einen neuen, erstmals arzneimittelbehördlich zugelassenen pharmazeutischen Wirkstoff betreffen, zu verlängern. Neben Patenten für Humanarzneimittel können auch Patente für medizinische Geräte, Lebensmittel- und Farbzusätze sowie Tierarzneimittel verlängert werden. Der Zeitraum der Verlängerung errechnet sich aus der Dauer des Zulassungsverfahrens bei der Gesundheitsbehörde (FDA) zuzüglich der Hälfte der Dauer der klinischen Testphase und ist auf 5 Jahre begrenzt.

Eine ähnliche Regelung ist in Japan am 1. Januar 1988 in Kraft getreten (Artikel 67[bis] bis 67[quater] und Artikel 68[bis] des japanischen Patentgesetzes). Die Patentlaufzeitverlängerung ist dort für Humanarzneimittel, Tierarzneimittel und agrochemische Produkte eröffnet. Sie wird auf Antrag gewährt, wenn durch das staatliche Zulassungsverfahren die Nutzung der patentierten Erfindung um mehr als 2 Jahre verzögert wurde, wobei die Verlängerung 5 Jahre nicht übersteigen darf.

3. Haltung der Bundesregierung

In der Folgezeit hat sich auch die europäische pharmazeutische und Pflanzenschutzmittelindustrie für eine entsprechende Verlängerung der Wirkungen des Patentschutzes ausgesprochen, um die Chancengleichheit in bezug auf das patentrechtliche Schutzniveau gegenüber den USA und Japan auf europäischer Ebene wiederherzustellen. Die Bundesregierung hat diese Forderungen aufgegriffen und unterstützt und sich für eine angemessene Verlängerung der wirtschaftlichen Nutzungsdauer von Arzneimittel- und Pflanzenschutzmittelpatenten durch eine auf europäischer Ebene zu treffende Regelung ausgesprochen. Dabei kommt nach Auffassung der Bundesregierung schon wegen des Ziels der Verwirklichung des europäischen Binnenmarktes eine nationale Lösung, die nur die nationalen, vom Deutschen Patentamt erteilten Patente erfassen könnte, nicht in Betracht. Vor allem muß gewährleistet sein, daß in die Verlängerung nicht nur die nationalen, sondern auch die vom Europäischen Patentamt erteilten europäischen Patente einbezogen werden, da eine ausschließlich auf die nationalen Patente begrenzte Regelung den Interessen der pharmazeutischen Industrie, die in der Vergangenheit verstärkt den Schutz über den Weg des Europäischen Patentübereinkommens gesucht hat, entgegengesetzt wäre, indem sie andernfalls gezwungen würde, wieder verstärkt nationale Patente anzumelden.

Weil die verbleibende Patentrestlaufzeit es den Herstellern innovativer Arznei- und Pflanzenschutzmittel nicht mehr gestattet, auf Dauer die notwendigen Finanzmittel zur Deckung der weiter steigenden Forschungs- und Entwicklungskosten zu erwirtschaften, da nach Ablauf des Patents die Originalhersteller beim Marktzutritt von Generikaprodukten Preissenkungen und Absatzeinbußen hinnehmen müssen, haben sich die Rahmenbedingungen für die wirtschaftliche Verwertung patentgeschützter Erfindungen in diesen Bereichen so weit verschlechtert, daß die Funktion des Patentwesens, einen angemessenen Anreiz für Forschung und Entwicklung zu gewähren, gefährdet ist. Das patentrechtliche Schutzniveau ist eine wichtige Rahmenbedingung für Standortentscheidungen bei Investitionen; der Gefahr des Abwanderns von Forschung und Entwicklung ist zu begegnen.

Da die Verkürzung der wirtschaftlichen Nutzungsdauer bestimmter Patente womöglich nicht allein ein Problem der pharmazeutischen und der agrochemischen Industrie ist, wäre die Bundesregierung bereit, eine Verlängerung der

wirtschaftlichen Nutzungsdauer der Patente auch für andere Produkte vorzusehen, wenn diese neben gesetzlich geforderten und vergleichbar zeitaufwendigen Forschungs- und Entwicklungsarbeiten vor ihrer Marktzulassung ebenso wie die Arznei- und Pflanzenschutzmittel einem ebenfalls vergleichbaren staatlichen Genehmigungsverfahren unterliegen.

4. Initiativen auf der Ebene der Europäischen Gemeinschaften

Die EG-Kommission hat im April 1990 einen Vorschlag für eine Verordnung zur Schaffung eines ergänzenden Schutzzertifikats für Arzneimittel vorgelegt (Rats-Dok. 6033/90; BR-Drucksache 309/90 = ABl. EG 1990 Nr. C 114 S. 10). Diese Verordnung ist inzwischen am 18. Juni 1992 verabschiedet worden (Verordnung (EWG) Nr. 1768/92 des Rates vom 18. Juni 1992, ABl. EG Nr. L 182 S. 1 vom 2. Juli 1992). Mit ihr soll ein der Verlängerung der Patentlaufzeit, wie sie in den USA und Japan eingeführt worden ist, im Ergebnis gleichwertiger Schutz durch die Gewährung eines ergänzenden Schutzzertifikats erreicht werden, das sich an ein Grundpatent für einen pharmazeutischen Wirkstoff anschließt und während seiner Laufzeit die gleichen Wirkungen wie das zugrundeliegende Grundpatent hat. Dieser Gewährung eines ergänzenden Schutzes durch ein Zertifikat können gleichermaßen die mit Wirkung für die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften erteilten nationalen Patente wie die europäischen Patente zugrundegelegt werden. Anliegen der EG-Kommission war es dabei, den Gedanken der Verlängerung der wirtschaftlichen Nutzungsdauer von – auch nach dem Europäischen Patentübereinkommen erteilten – Arzneimittelpatenten auf eine Weise zu verwirklichen, die ohne eine Regelung dieser Laufzeitverlängerung selbst im Europäischen Patentübereinkommen auskommt. Die EG-Kommission und die europäische pharmazeutische Industrie haben darauf hingewiesen – und die Bundesregierung hat diese Auffassung ausdrücklich geteilt –, daß eine schnelle Lösung des Problems nötig ist; andererseits wurde befürchtet, daß eine abschließende Regelung der Patentlaufzeitverlängerung einschließlich ihrer materiellrechtlichen Voraussetzungen im Europäischen Patentübereinkommen selbst wegen der dann notwendigen Ratifikationsverfahren für eine revidierte Fassung des Europäischen Patentübereinkommens in den derzeit 17 Mitgliedstaaten der Europäischen Patentorganisation, auch soweit sie nicht der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft angehören, zu zeitaufwendig sei. Konsequenterweise hat die EG-Kommission für die Schaffung des ergänzenden Schutzzertifikats für Arzneimittel auch die Rechtsform der Verordnung vorgeschlagen und nicht den Erlaß einer Richtlinie, die ebenfalls eine nationale Umsetzung durch Gesetz erfordern würde. Ferner sieht die von der EG-Kommission vorgeschlagene Verordnung über die Schaffung eines ergänzenden Schutzzertifikats auch abschließend die materiellrechtlichen Voraussetzungen und Bedingungen vor, unter denen ein solches ergänzendes Schutzzertifikat für ein Arzneimittelpatent erteilt werden kann. Das ergänzende Schutzzertifikat hat dabei den Charakter eines eigenen Schutzrechts, das sich an den Ablauf des zugrundeliegenden Grundpatents unmittelbar anschließt. Was die Einbeziehung anderer Produkte als Arzneimittel angeht, so hat der Binnenmarktrat anläßlich der Verabschiedung des Gemeinsamen Standpunkts nach Artikel 149a EWG-Vertrag zu der Verordnung am 19. Dezember 1991 eine Protokollerklärung beschlossen, mit der die Kommission gebeten wird, möglichst bald einen Vorschlag für eine entsprechende Regelung für Pflanzenschutzmittel vorzulegen.

5. Verhältnis zwischen EPÜ und Gemeinschaftsrecht

Allerdings zeigte sich, daß auch ein solches Zertifikatsmodell einer Absicherung durch eine parallele Revision des Europäischen Patentübereinkommens bedarf, um sonst mögliche Zweifel der Vereinbarkeit der Gewährung eines ergänzenden Schutzes durch ein Zertifikat mit Artikel 63 des Europäischen Patentübereinkommens, der die Patentlaufzeit auf 20 Jahre ab dem Anmeldetag festlegt, auszuschließen. Solche Bedenken sind gerade von der Bundesregierung unter Hinweis darauf geäußert worden, daß das ergänzende Schutzzertifikat auf einem Grundpatent aufsetzt und – mit geringfügigen Ausnahmen – die gleichen Wirkungen hat und die gleichen Rechte und Pflichten erzeugt wie das zugrundeliegende Patent. Im Verlauf der Beratungen hat es sich daher als sinnvoll erwiesen, beide Bereiche – Vorschlag der EG-Kommission für eine Verordnung zur Schaffung eines ergänzenden Schutzzertifikats für Arzneimittel einerseits und Europäisches Patentübereinkommen andererseits – in der Weise zeitlich und inhaltlich eng aufeinander abzustimmen, daß die Arbeiten der Europäischen Gemeinschaften durch eine ergänzende Revision von Artikel 63 des Europäischen Patentübereinkommens flankiert wurden. Dabei spielt auch eine wesentliche Rolle, daß es sich bei dem von der pharmazeutischen Industrie vorgebrachten Problem um eine Frage der Angemessenheit des patentrechtlichen Schutzes handelt und wirtschaftliche Ungleichgewichte in der geltenden Regelung der Patentlaufzeit, soweit es sich um europäische Patente handelt, auch nach Möglichkeit im Europäischen Patentübereinkommen selbst aufgegriffen und gelöst werden sollten.

6. Initiativen zu einer Revision von Artikel 63 EPÜ

Auf Vorschlag der deutschen Delegation wurde die Frage einer Revision von Artikel 63 EPÜ sodann im Verwaltungsrat der Europäischen Patentorganisation aufgegriffen. Im Laufe des Jahres 1991 wurde der entsprechende Vorschlag einer Revisionsakte zu Artikel 63 EPÜ vorgelegt; die Revisionsakte wurde von der Diplomatischen Konferenz der 16 EPÜ-Vertragsstaaten am 17. Dezember 1991 in München einstimmig angenommen.

7. Die Revisionsakte zu Artikel 63 EPÜ als eine Ermächtigung zur Verlängerung der Patentlaufzeit

Die vorliegende Akte beschränkt sich auf eine bloße Ermächtigung für eine Regelung dieser Patentverlängerung und auf die zugehörigen Bestimmungen über das Inkrafttreten der revidierten Akte, ohne diese Bedingungen und Modalitäten selbst zu regeln. Sie beschränkt aber andererseits den sachlichen Anwendungsbereich auf solche Patente, die Erzeugnisse betreffen, die vor ihrem Inverkehrbringen Gegenstand eines gesetzlich vorgeschriebenen verwaltungsbehördlichen Genehmigungsverfahrens sind.

Dies wird dadurch erreicht, daß in Artikel 1 der Akte zur Revision von Artikel 63 EPÜ eine Neufassung von Artikel 63 EPÜ vorgesehen wird, die die bisher bereits bestehende Ermächtigung für das nationale Recht der Verlängerung europäischer Patente im Kriegs- oder Krisenfall auf Patente für zulassungspflichtige Produkte ausdehnt.

Bei dem Patent, das verlängert werden kann, kann es sich um ein Stoffpatent, um ein Verfahrenspatent zur Herstellung des Erzeugnisses oder um ein Patent für eine Verwendung des Erzeugnisses handeln. Dies deckt alle Patentkategorien ab, auf Grund derer ein Schutz für das zulassungspflichtige Erzeugnis selbst möglich ist.

Die revidierte Fassung von Artikel 63 EPÜ verbindet damit die Vorteile einer begleitenden und ergänzenden Absicherung des Vorhabens der EG, ein ergänzendes Schutzzertifikat für Arzneimittel zu schaffen, und der Gewährung des notwendigen Spielraums für die nicht der EG angehörenden Mitgliedstaaten der Europäischen Patentorganisation, einen entsprechenden verlängerten Schutz für Arzneimittelpatente bzw. ggf. auch andere, zulassungspflichtige Produkte betreffende Patente in der ihren Interessen am besten entsprechenden zeitlichen und inhaltlichen sowie rechtstechnischen Ausgestaltung zu treffen.

8. Vermeidung disharmonisierender Effekte

Die in der Akte vorgesehene Öffnung von Artikel 63 EPÜ führt nicht zu einem Rückschritt in bezug auf den bereits erreichten Stand der materiellen Patentrechtsharmonisierung in Europa, wie sie auch in der „Erklärung über die Anpassung des nationalen Patentrechts" von den Vertragsstaaten der Vereinbarung über Gemeinschaftspatente 1989 in der Schlußakte zu jener Vereinbarung (siehe Gemeinsame Erklärung vom 15. Dezember 1989 zu der Vereinbarung vom 21. Dezember 1989 über Gemeinschaftspatente, BT-Drucksache 12/632 S. 63) erneut bekräftigt worden ist.

Unter den Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft bleibt die auch im Interesse der Verwirklichung des Binnenmarkts gebotene Harmonisierung dadurch gewahrt, daß die materiellen Voraussetzungen für den über die normale Patentlaufzeit von 20 Jahren hinausgehenden Schutz in Form des Zertifikats abschließend in der Verordnung des Rates über die Schaffung eines ergänzenden Schutzzertifikats geregelt sind.

Aber auch im Verhältnis zu den nicht der EWG angehörenden Vertragsstaaten des Europäischen Patentübereinkommens (Schweiz, Liechtenstein, Schweden, Österreich, Monaco) bleibt die Harmonisierung im wesentlichen gewahrt. Zunächst wird dies schon dadurch erreicht, daß auch für diese Staaten die Ermächtigung auf zulassungspflichtige Produkte betreffende Patente beschränkt ist. Wie in der Präambel zur revidierten Akte auch besonders hervorgehoben, geht es hier um den Ausgleich der Nachteile, die durch die Notwendigkeit der behördlichen Zulassung verursacht sind. Die konkreten Zulassungserfordernisse und -verfahren, z. B. für Arzneimittel, deren Folgen ausgeglichen werden sollen, sind aber gerade – jedenfalls hinsichtlich dieser EFTA-Staaten und soweit noch keine EG-Regelung über eine EG-weite gegenseitige Anerkennung bei Arzneimittelzulassungen besteht – von nationalen faktischen und rechtlichen Sondersituationen geprägt. Diese auszugleichen heißt nichts weniger als insgesamt die Situation wiederherzustellen, die bestehen würde, wenn für die fraglichen Produkte keine Zulassungspflichten und -verfahren bestehen würden.

Zusätzlich haben sich die Unterzeichnerstaaten der Akte zur Revision von Artikel 63 EPÜ in einer gesonderten „Entschließung über die gegenseitige Unterrichtung", die Bestandteil der Schlußakte der Diplomatischen Konferenz ist, im Interesse einer möglichst gleichmäßigen und harmonisierten Ausfüllung der revidierten Bestimmung politisch verpflichtet, einander im Verwaltungsrat der Europäischen Patentorganisation über die von ihnen beabsichtigten Maßnahmen zur Verlängerung des Schutzes europäischer Patente zu unterrichten. Dies eröffnet die Möglichkeit der Diskussion und der Stellungnahme gegenüber dem Wunsch eines Staates oder einer Staatengruppe, Vorschriften zur Ausfüllung des revidierten Artikels 63 EPÜ zu erlassen. Deshalb bestehen keine Besorgnisse, daß etwa einzelne Staaten in ihrer Gesetzgebung nunmehr über den konkreten Anlaß der Vorschrift (siehe oben unter I. 1., 3.) hinausgehen könnten. Schließlich wird zur weiteren Harmonisierung eine Angleichung der arzneimittelrechtlichen Vorschriften über die Zulassung von Medikamenten bis hin zur angestrebten europaweiten Anerkennung von Zulassungen (Mitteilung der Kommission der EG über das künftige System für den freien Arzneimittelverkehr in der Europäischen Gemeinschaft, BR-Drucksache 882/90) beitragen.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

1. In Artikel 1 der Revisionsakte wird Artikel 63 EPÜ neu gefaßt.

 Die Absätze 1 und 2 des neugefaßten Artikels 63 EPÜ enthalten den Kern der Regelung, nämlich die Ermächtigung zur Verlängerung der europäischen Patente für zulassungspflichtige Produkte bei gleichzeitiger Beibehaltung der Grundregel der Patentlaufzeit von 20 Jahren. Die bisher bereits bestehende Ermächtigung der Verlängerung im Kriegs- oder Krisenfall wird auf zulassungspflichtige Produkte ausgedehnt, d. h. auf solche Produkte, die vor ihrem Inverkehrbringen einer gesetzlich vorgeschriebenen behördlichen Zulassung bedürfen. Dies ist beispielsweise für Arzneimittel nach § 21 des Arzneimittelgesetzes und für Pflanzenschutzmittel nach § 11 des Pflanzenschutzgesetzes der Fall. Zulassungspflichten kraft Gesetzes bestehen in der Bundesrepublik Deutschland noch für einige andere Produkte. Die Tatsache, daß eine Zulassungspflicht besteht, bedeutet jedoch nur, daß ein Vertragsstaat von der Ermächtigung in diesem Umfang Gebrauch machen kann, ohne dazu gehalten zu sein.

2. Die Ermächtigung gilt für „echte" Patentlaufzeitverlängerungen, etwa wie sie zur Zeit in Europa in Frankreich Gesetz geworden sind (französisches Gesetz Nr. 90-510 vom 25. Juni 1990, Journal Officiel vom 25. Juni 1990 – in Kraft getreten am 19. November 1991, Dekret Nr. 91-1180, Journal Officiel vom 21. November 1991, p. 15167), ebenso aber auch für ergänzende Schutzzertifikate als sui-generis-Rechte, die einen „entsprechenden Schutz" wie ein Patent gewähren.

3. Absatz 3 des neu gefaßten Artikels 63 EPÜ betrifft die Gemeinschaftspatente, für deren Laufzeit ebenfalls die Bestimmungen des EPÜ anwendbar sind und die künftig nach dem noch nicht in Kraft getretenen Gemeinschaftspatentübereinkommen (BGBl. 1991 II S. 1354, 1361) erteilt werden sollen. Der einheitliche Charakter des Gemeinschaftspatents (Artikel 2 Abs. 2 und 3 des Gemeinschaftspatentübereinkommens) erfordert es, daß auch eine Verlängerung der Patentlaufzeit nur einheitlich mit Wirkung für alle Vertragsstaaten des Gemeinschaftspatentübereinkommens vorgenommen

werden kann und daß auch ein ergänzender Schutz an einem Gemeinschaftspatent nur mit einheitlicher Wirkung für diese Staaten möglich ist. Zudem sieht das Gemeinschaftspatentübereinkommen eine Zuständigkeit nationaler Patentämter für Gemeinschaftspatente nicht vor.

4. In dem durch die Revisionsakte neu eingefügten Absatz 4 des Artikels 63 EPÜ wird bestimmt, daß die Mitgliedstaaten der Europäischen Patentorganisation die Aufgabe der Verlängerung oder der Erteilung von ergänzenden Schutzzertifikaten dem Europäischen Patentamt übertragen können. Diese Bestimmung ermöglicht es dem Europäischen Patentamt als der für die Erteilung des europäischen Patents zuständigen Behörde, auch die der Erteilung nahestehende Entscheidung über das Vorliegen der Voraussetzungen einer Verlängerung bzw. eines ergänzenden Schutzes, der sich im Zweifelsfall nach dem tatsächlich bis zur Zulassung des patentgeschützten Arzneimittels verstrichenen Zeitraum zu bestimmen hat, zu treffen und damit die Laufzeit des europäischen Patents bezogen auf den jeweiligen Einzelfall konkret festzulegen. Ob von dieser Möglichkeit für die Bundesrepublik Deutschland Gebrauch gemacht werden kann, wird nach Zweckmäßigkeitsgesichtspunkten unter Berücksichtigung der Haltung der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Patentorganisation im Gesetz zur Umsetzung dieser Ermächtigung in Ausführung der nun vorliegenden EWG-Verordnung zu treffen sein. In dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Patentgesetzes und anderer Gesetze, den die Bundesregierung zusammen mit dem Entwurf des Gesetzes zu der Akte vom 17. Dezember 1991 zur Revision von Artikel 63 des Europäischen Patentübereinkommens vorlegt, schlägt die Bundesregierung in Artikel 2 vor, es bei der Zuständigkeit des Deutschen Patentamts zu belassen.

Zu Artikel 2

Absatz 1 sieht für die Vertragsstaaten, die die Revisionsakte auf der Diplomatischen Konferenz am 17. Dezember 1991 noch nicht gezeichnet haben, hierfür eine Frist bis zum 17. Juni 1992 vor. Innerhalb dieser Frist haben inzwischen auch alle Vertragsstaaten gezeichnet. Belgien und Monaco, die auf der Regierungskonferenz zunächst nur die Schlußakte gezeichnet hatten, haben die Zeichnung der Revisionsakte am 10. März 1992 vorgenommen.

In Absatz 2 ist bestimmt, daß die Revisionsakte der Ratifikation bedarf. Die Ratifikationsurkunden sind bei der Bundesrepublik Deutschland als Depositarstaat des Europäischen Patentübereinkommens (vgl. Artikel 165 Abs. 2, Artikel 178 EPÜ) zu hinterlegen.

Zu Artikel 3

Die Vorschrift ermöglicht den nachträglichen Beitritt zur Revisionsakte. Dies kommt zum einen für Staaten in Betracht, die zum Zeitpunkt der Annahme der Revisionsakte (17. Dezember 1991) bereits Vertragsstaaten waren (Fall des Absatzes 1 a)). Zum anderen kann dies solche Staaten betreffen, die erst danach Vertragsstaaten des EPÜ werden (Fall des Absatzes 1 b)). Unberührt bleibt, daß ein Staat – sei es als Teilnehmer an der Diplomatischen Konferenz in München 1973, siehe Artikel 165 Abs. 1 EPÜ, sei es auf Einladung des Verwaltungsrats nach Artikel 166 Abs. 1 b) EPÜ –, der dem EPÜ beitritt, ihm nur in der revidierten Fassung beitreten kann und somit der Revisionsakte ebenfalls beitreten muß. Anderenfalls würde er schon nach Artikel 172 Abs. 4 EPÜ mit dem Inkrafttreten der Revisionsakte wieder aus dem EPÜ ausscheiden müssen. Nach dem Inkrafttreten der Revisionsakte wird die geltende Fassung von Artikel 63 EPÜ außer Kraft sein, so daß dann ein Beitritt zum EPÜ nur in der dann geänderten Fassung möglich ist.

Zu Artikel 4

Artikel 4 der Akte zur Revision von Artikel 63 des Europäischen Patentübereinkommens regelt das Inkrafttreten. Die Europäische Patentorganisation hat inzwischen nach dem Beitritt Portugals und Monacos (vgl. Bekanntmachung BGBl. 1992 II S. 51) und zum 1. August 1992 auch Irlands (vgl. Bekanntmachung BGBl. 1992 II S. 516) 17 Mitgliedstaaten. Zu den Vertragsstaaten im Sinne des Artikels 4 gehören, wie sich auch aus dem Regelungszusammenhang mit Artikel 3 ergibt, nur die Staaten, die bereits zum Zeitpunkt der Annahme der Revisionsakte am 17. Dezember 1991 Vertragsstaaten waren, also auch Monaco und Portugal, nicht aber das erst mit Wirkung vom 1. August 1992 beigetretene Irland. Von diesen 16 Vertragsstaaten müssen die Revisionsakte nach ihrem Artikel 4 zunächst 9 Vertragsstaaten ratifizieren. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens ist dann zwei Jahre nach der Hinterlegung der neunten Ratifikationsurkunde. Nach der Ratifikation des neunten Vertragsstaats verbleibt bis zum Inkrafttreten der revidierten Akte damit noch eine weitere Frist von zwei Jahren, damit auch die verbleibenden Staaten ausreichend Zeit haben, um die revidierte Akte zu ratifizieren und ihr somit zu dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens bereits anzugehören. Wenn die Vertragsstaaten jedoch sämtlich ihre Urkunden bereits vor Ablauf der Zweijahresfrist hinterlegt haben, so tritt die revidierte Akte für alle Vertragsstaaten bereits am ersten Tag des dritten Monats nach Hinterlegung der sechzehnten Ratifikationsurkunde in Kraft. Ist die Ratifikation durch alle Staaten bereits erfolgt, so besteht nämlich kein Anlaß, noch den Ablauf der Zweijahresfrist abzuwarten.

Probleme mit der relativ langen Frist für das Inkrafttreten wird es nicht geben. Da europäische Patente seit dem 1. Juni 1978 beim Europäischen Patentamt angemeldet werden können (siehe Bekanntmachung vom 30. Oktober 1978, BGBl. II S. 1296), werden die ersten europäischen Patente, für die eine Verlängerung oder ein ergänzendes Schutzzertifikat in Betracht kommt, erst ab 1998 ablaufen. Zu diesem Zeitpunkt, zu dem die ersten europäischen Patente das gesetzliche Ende ihrer Laufzeit erreichen werden, ist ein Inkrafttreten der revidierten Fassung von Artikel 63 EPÜ zwingend notwendig. Ein früheres, möglichst schnelles Inkrafttreten wäre aus Sicht der Bundesregierung wünschenswert.

Für den Fall, daß ein Vertragsstaat die Ratifikation nicht innerhalb der in Artikel 4 der Revisionsakte vorgesehenen Frist vornimmt, käme Artikel 172 Abs. 4 EPÜ zum Tragen, wonach die Staaten, die eine revidierte Fassung des Europäischen Patentübereinkommens zum Zeitpunkt von deren Inkrafttreten nicht ratifiziert haben, aus dem Europäischen Patentübereinkommen ausscheiden. Sinn und Zweck dieser Bestimmung ist es, die Einheitlichkeit des Europäischen Patentübereinkommens zu gewährleisten und das Bestehen unterschiedlicher Fassungen für ver-

schiedene Mitgliedstaaten zu verhindern. Diese Bestimmung stellt damit ein erhebliches Druckmittel dar, die Ratifikation vorzunehmen. Ein Interesse der Vertragsstaaten, die Ratifikation zu unterlassen, besteht ohnehin nicht, weil ein Vertragsstaat des Europäischen Patentübereinkommens, der eine Fassung des EPÜ, die ihm eine solche weitergehende Ermächtigung einräumt, nicht ratifizieren würde, nicht anders stehen würde als ein Staat, der die Ratifikation vornimmt, anschließend aber von der Ermächtigung keinen Gebrauch macht.

Zu Artikel 5

Artikel 5 der Revisionsakte enthält die üblichen Vorschriften über die Notifikationen. Depositarstaat ist auch für die Revisionsakte, wie bereits für das Europäische Patentübereinkommen, die Bundesrepublik Deutschland.

Bundesrat Drucksache 602/92 (Beschluß)

16.10.92

Stellungnahme

des Bundesrates

zum

Entwurf eines Gesetzes zu der Akte vom 17. Dezember 1991 zur Revision von Artikel 63 des Europäischen Patentübereinkommens

Der Bundesrat hat in seiner 647. Sitzung am 16. Oktober 1992 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2
Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0720-2946